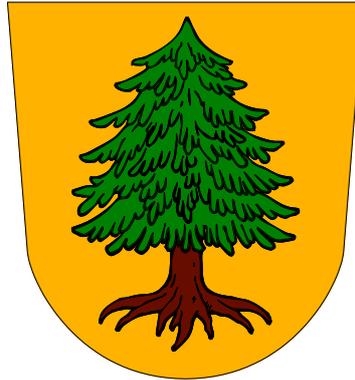


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 1 / 2022



Datum der Herausgabe: 19.01.2022
Vorgang-Nummer: 004571
Dokumenten-Nummer: 1001034

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche - Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet
Viechtach für das Kalenderjahr 2022

Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss Verfahren Oberried-Unterried-
Dorferneuerung vom 06.12.2021

Stadt Viechtach · Mönchshofstraße 31 · 94234 Viechtach

Anschlag an der
Informationstafel
des Neuen Rathauses



Stadt Viechtach
Rathaus

Tel. 09942 / 808 - 0
Fax 09942 / 808 - 240

Aktenzeichen 9263
Dok-Nr. 057312

Anneliese Muhr
Zimmer 011
Durchwahl 09942 / 808 - 205
Fax 09942 / 808 - 2205

muhr@viechtach.de
www.viechtach.de

11.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Viechtach für das Kalenderjahr 2022

Die Steuersätze (Hebesätze) der Grundsteuer A und B betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 03.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2020 seit dem 01.01.2021 jeweils 390 v.H.

Gegenüber dem Vorjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Viechtach angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Stadt Viechtach
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und Gläubiger-ID DE65VIT00000492917 der Stadt Viechtach abgebucht.

Für Auskünfte steht das Steueramt der Stadt Viechtach (Telefon 09942/808-205, steueramt@viechtach.de) zur Verfügung.

Gez.:
Hans Greil
zweiter Bürgermeister

•

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Stadt Viechtach

Dorferneuerung Oberried-Unterried
Gemeinde Drachselsried, Landkreis Regen

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.2021 das Verfahren Oberried-Unterried - Dorferneuerung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, vom 28.01.2022 mit 28.02.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/>).

Viechtach, 18.01.2022

gez.
Greil, 2. Bürgermeister